

# **Vereins-Statuten für die Interessengemeinschaft PRO PFERD SURSELVA (IGPPS)**

(nach der Revision vom 14. März 2014)

## **Art. 1 Name und Sitz**

- 1.1 Die IG PRO PFERD SURSELVA, nachfolgend IGPPS genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist die jeweilige Adresse des Präsidenten.

## **Art. 2 Zweck**

- 2.1 Die IGPPS fördert die Pferdehaltung und den Pferdesport (speziell das Freizeitreiten in allen Sparten) innerhalb der Region und pflegt den Kontakt mit anderen Pferdeorganisationen und Pferdeinteressierten, Verkehrsvereinen, touristischen Unternehmen und Institutionen in der Surselva.

## **Art. 3 Mittel**

- 3.1 Der Verein kann alle Mittel im Rahmen seiner Möglichkeiten einsetzen, um seine Zielsetzungen zu erreichen.

Der Verein versucht seine Ziele u. a. zu erreichen durch:

- Bildung einer „Pferdelobby“ PRO PFERD SURSELVA
- Kommunikation und Information innerhalb der Mitglieder
- Öffentlichkeitsarbeit im Interesse seiner Zielsetzungen (Pferdehaltung, Pferdesport, Reitwege, Pferdetourismus etc.)
- Einsatz für verbesserte Pferdesportinfrastrukturen in der Surselva
- Förderung von Pferdesportveranstaltungen, Reitkursen, Jugendreiterschulung innerhalb der Surselva.

## **Art. 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, Familienmitgliedern, Gönnern und Ehrenmitgliedern.

- 4.1.1 Aufnahmen eines neuen Mitglieds erfolgt durch ausfüllen des Beitrittsformulars und bezahlen des Mitgliederbeitrages.

- 4.2.1 Einzelmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche sich mit dem Zweck der IGPPS identifizieren können. Die Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, wobei juristische Personen 1 Stimme haben.

- 4.2.3 Familienmitglieder können ganze Familien werden (Eltern und Kinder sowie im gleichen Haushalt lebende Personen), wobei jede Familie 1 Stimme hat.

- 4.3 Gönner kann jeder werden, der die Interessen der IGPPS finanziell unterstützen möchte. Gönner sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

- 4.4 Zu Ehrenmitgliedern können Personen durch die GV ernannt werden, welche sich um die IGPPS in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- 4.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Freiwilligen Austritt per Ende eines Kalenderjahres, schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.
- b) Tod.
- c) Ausschluss, wenn Mitglieder gegen die Statuten, deren Ausführungsbestimmungen oder deren Sinn verstossen. Der Ausschluss erfolgt durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und nach Anhörung durch den Vorstand.
- d) Ausschluss, wenn Mitglieder ihren finanziellen Vereinspflichten trotz Mahnung nicht nachkommen. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Austretende und ausgeslossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

